

Allgemeine Bestimmungen und Angaben für die Strompreise 2027

1. Vorwort

Die Kosten für die elektrische Energie, Netznutzung gemäss dem Stromversorgungsgesetz (StromVG) ebenso wie die Abgaben an öffentliche Körperschaften sowie die gesetzlich festgelegten Förderabgaben für erneuerbare Energiearten gemäss Stromverordnung (StromVV) werden auf den Rechnungen separat ausgewiesen.

Zur Stabilisierung des Stromnetzes können an unterschiedlichen Tages- und Nachtzeiten Lastregulierungen vorgenommen werden.

2. Elektrische Energie

Die Energie bezeichnet die eigentliche elektrische Energie. Für die Energielieferung wird ein separater Preis in Rappen pro Kilowattstunde für Sommer und Winter angewendet.

3. Netznutzung

Die Netznutzung umfasst den Gebrauch der Netzinfrastruktur, um den Strom von den Kraftwerken über die verschiedenen Netzebenen zur Kundschaft zu transportieren. Bei der Netznutzung wird jede Kundschaft gemäss dem Netznutzungsverhalten einer Kategorie zugeteilt.

Entscheidend sind der Stromkonsum und die beanspruchte Leistung.

4. Systemdienstleistungen an Übertragungsnetzbetreiber Swissgrid

Für Systemdienstleistungen (SDL) des nationalen Übertragungsnetzes gemäss Stromversorgungsgesetz ist die Swissgrid AG zuständig. Diese Kosten werden von der Swissgrid AG situationsgerecht auf die bezogene Energie den Stromkunden belastet und auf der Abrechnung separat ausgewiesen.

5. Einspeisevergütungssystem (Kostendeckende Einspeisevergütung (KEV) und Gewässerschutz)

Zur Förderung von Produktionsanlagen für neue erneuerbare Energien schreibt das eidg. Energiegesetz Art. 7a (EnG) vor, dass eine Abgabe auf die bezogene Energie zu entrichten ist. Das Bundesamt für Energie (BFE) legt jährlich den Betrag dieser sogenannten Förderungsabgabe fest. Darin enthalten sind auch die Bundesabgaben zum Schutz der Gewässer und Fische.

6. Stromreserve des Bundes

Der Bund hat zahlreiche Massnahmen zur Sicherstellung der Versorgungssicherheit ergriffen. Dazu gehören unter anderem die Wasserkraftreserve, die Reservekraftwerke und Verträge mit Notstromgruppen. Der Bund hat in einer Verordnung angeordnet, dass diese Kosten über Swissgrid verrechnet werden. Swissgrid weist diese nicht von ihr verursachten Kosten über einen separaten Tarif 'Stromreserve Bund' aus.

7. Zuschlag für solidarisierte Kosten

Ab 2026 erhebt Swissgrid einen neuen Tarif 'Zuschlag für solidarisierte Kosten über das Übertragungsnetz', mit dem weitere, nicht von Swissgrid verursachte Kosten verrechnet werden. Konkret geht es hier um die Netzverstärkungen in den unteren Netzebenen, welche gemäss Stromversorgungsgesetz seit 2025 ebenfalls von Swissgrid abgewickelt werden müssen. Der Tarif enthält zudem die vom Parlament beschlossenen Überbrückungshilfen für die Stahl- und Aluindustrie.

Die Kostensätze wie in den Punkten 4-7 beschrieben sind reine Transferzahlungen, die bei den Endkunden zu erheben sind und an Swissgrid und Pronovo weitergeleitet werden.

8. Messkosten

Die Messkosten umfassen neben den reinen Gerätekosten auch die Aufwände für Installation und Betrieb der Mess- und Kommunikationsgeräte, die notwendigen Systeme und Lizenzen sowie die Kosten des gesamten Datenverarbeitungsprozesses von der Ablesung über die Datenaufbereitung, -prüfung und -verwaltung bis hin zur Verteilung an die berechtigten Akteure. Diese Kosten müssen ab 2026 auf der Rechnung losgelöst von Grundpreis und Netznutzung separat ausgewiesen werden.

9. Blindenergie

Die publizierten Preise gelten unter der Voraussetzung, dass der Sollwert für den Leistungsfaktor Tangens phi (kVarh/kWh) 0.426 (was einem cos-phi von 0.92 entspricht) nicht überschritten wird. Bei Überschreitung (bzw. Unterschreitung) des Sollwertes ist für die mehrbezogene Blindkilowattstunde (kVarh) im Hoch- und im Niederpreis **Rp. 4.50/kVarh** (exkl. MwSt.) zu entrichten.

10. Abgaben

Die Abgaben umfassen Kosten an die öffentliche Hand, wie Gemeinwesen und Konzessionsabgaben.

11. Mehrwertsteuer

Die Mehrwertsteuer (MwSt.) beträgt 8.1%.

12. Rechnungsstellung

Als Abrechnungsperiode gilt das Kalenderjahr. Die Rechnungsstellung erfolgt für die Tarifgruppen EMN 050 viermal pro Jahr (quartalsweise).

Für die Tarifgruppen (EMN 100, EMN 100 NS und EMN 100 MS) erfolgt die Rechnungsstellung monatlich.

Zusätzliche Abrechnungen (inkl. Ablesung) werden mit Fr. 35.00 (exkl. MwSt.) verrechnet.

13. Leerstehende Räume

Der Energieverbrauch, Grundpreis und Messkosten für leerstehende Wohnungen und unbenutzte Betriebe werden dem Liegenschaftseigentümer belastet.

14. Reglement

Im Weiteren gilt das Reglement, insbesondere für den Anschluss an das Verteilnetz, den Betrieb und die Nutzung des Verteilnetzes sowie die Lieferung von elektrischer Energie durch die Gemeindewerke Galgenen.

15. Gültigkeit

Die Preise gelten ab 1. Januar 2027.